

Stellungnahme der Stadt Erlangen

Kapitel	Seite	Regelungscharakter	Stellungnahme	Begründung
1.2	10	neu	Im Hinblick auf den demographischen Wandel müssen auch Aussagen zu den wachsenden Regionen getroffen werden.	<p>Der demographische Wandel tritt am deutlichsten in den „schrumpfenden“ Regionen zu Tage. Der Fokus des LEP-E ist daher gerechtfertigt. Daneben dürfen aber die Wachstumsräume nicht völlig ausgeklammert werden.</p> <p>Einerseits können diese Zentren als Impulsgeber für strukturell schwächere Regionen fungieren. Zum anderen führen die Eigenschaft als Zuzugsraum und die wirtschaftliche Dynamik zu erhöhtem Nutzungsdruck. Daraus resultieren weitere Anforderungen an die technische, soziale und kulturelle Infrastruktur sowie ein Steuerungsbedarf, auch hinsichtlich der ökologischen Belastbarkeit. Nicht zuletzt schlagen demographische Tendenzen, etwa die Alterung der Durchschnittsbevölkerung, genauso auf diese Räume durch.</p>
1.2.1	10	Grundsatz	Der Grundsatz, „Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung“ zu schaffen, sollte entfallen.	<p>Der Grundsatz wird den im LEP-E im Weiteren formulierten demographischen Herausforderungen nicht gerecht. Während die Verdichtungsräume noch Wachstumspole darstellen, sind v.a. im ländlichen Raum Nordbayerns teils erhebliche Bevölkerungsrückgänge zu erwarten. Es erscheint nicht realistisch und für einen wirtschaftlichen Ressourceneinsatz auch nicht wünschenswert, dem quantitativ entgegenzuarbeiten.</p> <p>Vielmehr sollte auf das Erreichen gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualitäten der Teilräume hingewirkt werden (siehe auch die Stellungnahme zu Kapitel 2.2.2).</p>
1.3.1	14	Grundsatz	Die Reduzierung des Energieverbrauchs durch integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sollte als Ziel verbindlich festgelegt werden.	Zum Klimawandel sind lediglich Grundsätze festgelegt worden. Grundsätze haben einen „Soll“- Charakter, Ziele sind weitreichender als „Ist“- Form formuliert.

Kapitel	Seite	Regelungscharakter	Stellungnahme	Begründung
			legt werden.	Dadurch wird der Wichtigkeit der Reduzierung des Energieverbrauchs und des Klimaschutzes besser Rechnung getragen.
1.3.2	14	Grundsatz	Die Freihaltung von klimarelevanten Freiflächen sollte als Ziel verbindlich festgelegt werden.	Zum Klimawandel sind lediglich Grundsätze festgelegt worden. Grundsätze haben einen „Soll“ - Charakter, Ziele sind weitreichender als „Ist“ - Form formuliert. Dadurch wird der Wichtigkeit des Klimaschutzes und der Notwendigkeit einer Anpassung an den Klimawandel besser Rechnung getragen.
2.1.2	19, 22f	Ziel / Begründung	Die Vereinfachung der Zentralörtlichen Stufen wird grundsätzlich begrüßt. Das System der Zentralen Orte sollte jedoch insgesamt überarbeitet werden. Für die Zentralen Orte muss – wie bisher – ein klarer Kriterienkatalog vorgelegt werden, der auch für die von der Regionalplanung vorzunehmende Festlegung der Grundzentren verbindlich ist.	Die indirekte Aufstufung und Vermehrung von Zentralen Orten reduziert die Steuerungsfunktion des Instruments. Insbesondere durch die neue Kategorie der Grundzentren entsteht eine Vielzahl an möglichen Standorten für Einrichtungen, die über die Grundversorgung hinausgehen. Dem steht in zunehmendem Maß die zu erwartende Ausdünnung von öffentlichen Einrichtungen, auch in Folge des demographischen Wandels, gegenüber. Vor allem in Verbindung mit den Einzelhandelszielen des LEP-E ist eine Schwächung der bestehenden Zentren zu befürchten. Die Zentralitätsstufen sollten daher wie bisher an strenge Kriterien geknüpft sein.
2.1.6	20, 26	Ziel / Begründung	Die redaktionelle Klarstellung, dass der Landesplanerische Vertrag vor Inkrafttreten neu festzulegender Doppelgrundzentren und der einhergehenden Wahrnehmung des gemeinsamen Versorgungsauftrages zu schließen ist, wird ausdrücklich begrüßt.	Diese Formulierung schafft Klarheit für die Regionalplanung und in der Folge auch für die Beurteilung der landesplanerischen Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten, nachdem diese künftig in allen Zentralen Orten prinzipiell möglich sind. In der Vergangenheit gab es diesbezüglich divergierende Auslegungen, die dazu führten, potenzielle gemeinsame Zentrale Orte (z.B. gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt Buckenhof – Spardorf – Uttenreuth) als solche zu behandeln, gleichwohl bis dato kein landesplanerischer Vertrag geschlossen

Kapitel	Seite	Regelungs- charakter	Stellungnahme	Begründung
				wurde.
2.2.2	27	neu	Als weiterer Grundsatz sollte aufgenommen werden, dass sich die Entwicklung verstärkt an den jeweiligen Potenzialen und Qualitäten der Teilräume orientieren soll.	Ein gezieltes Stärken der spezifischen Stärken und die Aktivierung von endogenen Potenzialen sind Strategien, mit der es beispielsweise in der Europäischen Metropolregion Nürnberg erfolgreich gelingt, die Balance und den Zusammenhalt zwischen höchst unterschiedlich entwickelten Teilräumen zu bewahren.
3.3	39 f.	Ziel / Begründung	Das Festhalten am sog. Anbindungsziel zur Vermeidung von Zersiedelung und die durch die geänderte Formulierung verbundene Aufwertung werden grundsätzlich begrüßt.	Durch die nun erfolgte rechtssichere Formulierung als Ziel der Raumordnung und die enger als bisher definierten Kriterien für Ausnahmen wird künftig dafür Sorge tragen, dass städtebaulich nicht integrierte Siedlungsflächen (Bsp. Gewerbegebiet Hessdorf) in dieser Art nicht mehr möglich sind.
4.3.2	43	Ziel	Auf die Nennung des Bahnknotens München als einziges Projektziel sollte gänzlich verzichtet werden. Alternativ bzw. ergänzend wären der Ausbau der S-Bahn in der Metropolregion oder evtl. die Stadt-Umland-Bahn Erlangen als Vorhaben für den schienengebundenen Nahverkehr zu nennen.	Entsprechend der Änderungsbegründung zum LEP-E werden künftig keine konkreten Projektziele mehr benannt, da fachrechtliche Regelungen ausreichen. Die hervorgehobene Stellung des Bahnknotens München als einziges Ziel lässt eine Investitionslenkung befürchten, die für laufende oder weitere notwendige Projekte im Raum Nürnberg geringere Spielräume offen lässt.
4.5.5	46, 49	Grundsatz / Begründung	Ein (weiterer) Ausbau des Flugplatzes Herzogenaurach und eine Erhöhung des Flugbetriebs werden ohne Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Lärmschutzgrenzwerte und Darstellung von Lärmschutzzonen sowie angesichts der Nähe zum Verkehrsflughafen Nürnberg abgelehnt.	Insbesondere aufgrund der fehlenden Kenntnis über die bei einem Ausbau des Luftlandeplatzes notwendigen Lärmschutzbereiche und der sich daraus ergebenden möglichen Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung im Erlanger Stadtwesten, wendet sich die Stadt Erlangen gegen das Ausbauziel für den Flugplatz Herzogenaurach. Angesichts der Nähe zum Verkehrsflughafen Nürnberg werden zudem die Verhältnismäßigkeit und der Bedarf eines möglichen Ausbaus für den gewerblichen Luftverkehr in Frage gestellt.

Kapitel	Seite	Regelungs- charakter	Stellungnahme	Begründung
5.2.	53 - 60	Ziel / Grundsatz / Begründung	<p>Übereinstimmend mit dem Bayerischen Städtetag vertritt die Stadt Erlangen (mit entsprechenden Ergänzungen) zu Einzelhandelsgroßprojekten folgende Grundsatzposition:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff des Einzelhandelsgroßprojekts Es wird begrüßt, dass auch Agglomerationen dem Einzelhandelsziel unterfallen. - Lage im Raum Die Öffnung der Anknüpfung an das Zentrale-Orte-System bei den Sortimenten des Nahversorgungsbedarfs bis zu einer Verkaufsfläche von 1200 qm kann bei einer restriktiven Ausgestaltung der integrierten Lage hingenommen werden. Bei den Sortimenten des Innenstadtbedarfs ist mit einer erhebliche Gefährdung der Vitalität der Innenstädte zu rechnen. Es muss eine Beschränkung gefunden werden, ggf. ähnlich wie für Sortimente des sonstigen Bedarfs. Die Beschränkung bei den Sortimenten des sonstigen Bedarfs auf die Grundzentren, die bereits eine Versorgungsstruktur in dieser Bedarfsgruppe aufgebaut haben, zielt in die richtige Richtung, wirft aber einige Probleme auf, etwa die Belohnung rechtswidrigen Handelns. Ergänzend ist aus Erlanger Sicht hinzufügen, dass mit einer bayernweiten Zunahme von Verkaufsflächen auf untersten Zentralitätsstufen zu rechnen ist. Dies lässt in der Folge einen Bedeutungsverlust gut entwickelter Innenstädte in zentralen Orten höherer Stufe befürchten, da die gleichbleibende abzuschöpfende Kaufkraft im Freistaat Bayern auf eine steigende Anzahl zentraler Orte (= Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte) verteilt wird. - Lage in der Gemeinde Die Öffnung vom Grundsatz der Ausweisung integrierter Flächen für Waren des sonstigen Bedarfs kann hingenommen werden. Anders ist dies bei den Sortimenten des Nahversorgungsbedarfs zu sehen. Die Beschränkung des Begründungsumfangs des Fehlens geeigneter integrierter Lagen auf topographische Gegebenheiten wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch muss gerade bei der Flächenausweisung in städtebaulicher Randlage die ortsübliche Anbindung an den ÖPNV zwingend zur Voraussetzung gemacht werden. Auch Sortimente des sonstigen und des Innenstadtbedarfs müssen für ältere und behinderte Menschen erreichbar bleiben. - Zulässige Verkaufsflächen Der LEP-E unterstellt wie das LEP 2006 eine erheblich größere Kaufkraft als tatsächlich im Freistaat Bayern vorhanden ist. Damit könnten Einzelhandelsgroßprojekte zwar formal die Vorgaben des LEP-E erfüllen, tatsächlich aber einen höheren Abfluss der vorhandenen Kaufkraft bewirken. Die Schwächung der Zentralen Orte, der Innenstädte und der bestehenden verbauchernahen Versorgungsstrukturen sind in der Folge zu befürchten. 	

Kapitel	Seite	Regelungscharakter	Stellungnahme	Begründung
			<p>Aus Erlanger Sicht ist zu ergänzen: Der LEP-E führt den einzelhandelsspezifischen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde als neue Beurteilungsgrundlage für die Zulässigkeit von Einzelhandelsprojekten mit Innenstadtbedarfssortimenten ein. Mit der Anwendung dieser neuen Bezugsgröße wären zukünftig in Gemeinden niedriger zentralörtlicher Stufe (insbesondere den zukünftigen Grundzentren) größere Einzelhandelsprojekte mit innenstadtrelevanten Waren landesplanerisch zulässig als bisher. Die Aushöhlung des Zentralen-Orte-Systems wäre die Folge.</p> <p>- Rückgriffsregelung Die Rückgriffsregelung, nach der zusätzlich zum Kaufkraftpotential der Standortgemeinde auf Anteile der Kaufkraft der benachbarten Kernstadt zurückgegriffen werden darf, ist überholt und muss gestrichen werden. Durch die neuerliche Durchbrechung der Anknüpfung an das Zentrale-Orte-System ist die Vitalität der Innenstädte gefährdet.</p>	
6.1.	62	Grundsatz	Der als Grundsatz formulierte Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sollte als Ziel verbindlich festgelegt werden	Durch die Zielfestlegung wird der Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, der KWK - Technik, der Speicherung und der Netzoptimierung ein besonderes Gewicht gegeben.
6	neu	neu	Neben der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sollten die Energieeinsparung und die effiziente Nutzung von Energie als Grundsätze in das entsprechende Fachkapitel des LEP aufgenommen werden.	Kap. 6 des LEP-E nennt vor dem Hintergrund des Umbaus der Energieinfrastruktur lediglich die Erzeugung, Verteilung und Speicherung von Energie. Energiesparen und Energieeffizienz sollten als weitere Säulen der Energiewende – auch im Hinblick auf geeignete Siedlungsstrukturen – weiterhin (wie bisher im LEP Ziel B V 3.1.3 a.F.) programmatisch benannt werden.
6	neu	neu	Im LEP sind Aussagen zu den geplanten großräumigen Ausbauten der Stromnetze (Höchstspannungsleitungen) zu treffen.	Es ist angebracht, diese dauerhaften und raumwirksamen Infrastrukturen auch unter dem Aspekt der Bündelung/ Freiraumsicherung und der Minimierung von Beeinträchtigungen anderer Nutzungen bzw. Entwicklungsmöglichkeiten in ein räumliches Gesamtkonzept einzubinden.